

Kurzfassung des Aufsichtsprogramms und Darstellung der wichtigsten bei der Durchführung des Programms gewonnenen Erkenntnisse für das Jahr 2020 in Hessen

Inhalt

1	Rechtlicher Hintergrund	1
2	Kurzfassung des Aufsichtsprogramms.....	1
3	Darstellung der Erkenntnisse.....	2

1 Rechtlicher Hintergrund

Der § 180 Absatz 3 des Strahlenschutzgesetzes sieht vor, dass die zuständige Behörde der Öffentlichkeit eine Kurzfassung des Aufsichtsprogramms und die wichtigsten bei der Durchführung des Programms gewonnenen Erkenntnisse zugänglich macht. Die Informationen dürfen keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten. Die Gesetze des Bundes und der Länder über Umweltinformationen bleiben dabei unberührt.

In dem Aufsichtsprogramm nach § 180 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes legt die zuständige Behörde gemäß § 149 Absatz 1 der Strahlenschutzverordnung die Durchführung und die Modalitäten aufsichtlicher Prüfungen fest. Die zeitlichen Abstände regelmäßiger Vor-Ort-Prüfungen richten sich nach Art und Ausmaß des mit der jeweiligen Tätigkeit verbundenen Risikos (siehe Abschnitt 2). Dabei sind die Kriterien nach Anlage 16 der Strahlenschutzverordnung zugrunde zu legen (z.B. Höhe der zu erwartenden Expositionen, Aktivität der radioaktiven Stoffe, Risiko für Inkorporationen und unbeabsichtigte Expositionen).

2 Kurzfassung des Aufsichtsprogramms

Im Rahmen eines risikoorientierten Aufsichtsprogramms überwachen die Umweltabteilungen der Regierungspräsidien die strahlenschutzrechtlichen Tätigkeiten vor Ort. Hierbei sind die Tätigkeiten entsprechend ihres Gefahrenpotentials Kategorien zugewiesen. Je größer das Risiko der Tätigkeiten im Zusammenhang mit ionisierender Strahlung, sonstigen radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlung ist, desto kürzer sind die Zeitabstände, in denen regelmäßig Revisionen vor Ort durchgeführt werden.

Für das Jahr 2020 wurde in Hessen ein Aufsichtsprogramm gemäß § 149 Strahlenschutzverordnung festgelegt. Dabei wurde pandemiebedingt der Schwerpunkt auf Prüfungen gelegt, bei denen eine strahlenschutzrechtliche Aufsicht vor Ort nicht unbedingt erforderlich war.

3 Darstellung der Erkenntnisse

Im Rahmen des Aufsichtsprogrammes 2020 wurden in Hessen insgesamt 28 Inhaber strahlenschutzrechtlicher Genehmigungen (Strahlenschutzverantwortliche) und ein Anzeigepflichtiger (eine Schule) überprüft. Die Überprüfungen erfolgten bei 24 Genehmigungsinhabern im Zusammenhang mit dem Umgang mit radioaktiven Stoffen, bei zwei Genehmigungsinhabern mit Genehmigungen zum Betrieb medizinischer Beschleunigeranlagen und der medizinischen Bestrahlung mit umschlossenen Strahlern, bei einem Genehmigungsinhaber mit einer Genehmigung zur Beförderung radioaktiver Stoffe und bei einem weiteren Genehmigungsinhaber mit einer Genehmigung zur Beschäftigung in fremden Anlagen. Die Schwerpunkte der Überprüfungen lagen im wesentlichen bei der Überprüfung der Genehmigungsaufgaben, der Überprüfungen der Fachkunden, der Strahlenschutzorganisation, der Personendosimetrie, den Dokumentationspflichten, der Strahlenschutzanweisung und Unterweisungen und der Entsorgung radioaktiver Abfälle.

Die Einteilung der festgestellten Mängel erfolgt in drei Kategorien:

Kategorie	Beschreibung	Beispiele
geringfügig	keine unmittelbare Gefährdung; Maßnahmen zur Verbesserung des Strahlenschutzes erforderlich	<ul style="list-style-type: none">– fehlende Kennzeichnung des Kontrollbereichs– unvollständige Dokumentationen
deutlich	Gefährdung kann nicht ausgeschlossen werden; erfordern Maßnahmen, deren Durchführung der SSV gegenüber der Aufsichtsbehörde schriftlich bestätigen muss	<ul style="list-style-type: none">– fehlende oder falsche dosimetrische Überwachung– fehlende Unterweisungen– nicht rechtzeitig aktualisierte Fachkunde
schwer	unmittelbar zu beseitigen; fordern ggf. vorübergehende Einstellung des Umgangs/ Betriebes (generell bei Verstoß gegen Genehmigungsvoraussetzungen)	<ul style="list-style-type: none">– nicht fristgerecht durchgeführte Sachverständigenprüfung– technische Mängel von Geräten– mangelnder baulicher Strahlenschutz– fehlende Fachkunde

Die Mehrzahl der Prüfungen ergaben keine oder geringfügige Mängel. Die Mängel werden dann auf Veranlassung der Behörde (in der Regel in Form von Revisionschreiben) behoben. Beispiele: In zwei Fällen waren nicht in ausreichender Anzahl Strahlenschutzbeauftragte bestellt, hier wurden organisatorische Maßnahmen getroffen, bis der Mangel abgestellt war. In einem weiteren Fall muss aufgrund einer der Behörde nicht mitgeteilten Umfirmierung die Genehmigung für den neuen Genehmigungsinhaber neu erteilt werden. In einem weiteren Fall wurde eine Anlage außer Betrieb genommen und die Entsorgung des Strahlers eingeleitet.

Es gab ein Prüfergebnis mit schweren Mangel. In diesem Fall wurde ein defekter Strahler gefunden und die weitere Nutzung der Messanlage wurde bis zum Beheben des Defektes per Anordnung eingestellt.

Für das Jahr 2021 ist Aufsichtsprogramm mit dem Schwerpunkt „Sicherung radioaktiver Stoffe“ veranlasst.